

ERMITTLUNG DES PFLICHTTEILSANSPRUCHS

Wer bekommt nun eigentlich was?

Zu dieser wichtigen Frage sollte man die Angehörigen keinen Überraschungseffekten aussetzen, sondern beizeiten ein Testament errichten. Mit einer letztwilligen Verfügung lassen sich Vermögenswerte gerecht verteilen und Streitigkeiten von vornherein verhindern.

Aber: Bei der Abfassung eines Testamentes müssen auch mögliche Pflichtteilsansprüche und ihre Konsequenzen bedacht werden.

1. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Fall 1: „Der nervige Neffe“

Onkel Ottokar ist überzeugter Junggeselle und kinderlos. Sein einziger Angehöriger ist der Neffe Nikolaus. Der besucht ihn in letzter Zeit auffallend häufig und erklärt, er sei ja der Erbe. Ottokar solle ihm doch schon einmal Unterlagen zur Verfügung stellen, damit Nikolaus einen Überblick über dessen Vermögen habe.

Ottokar hat hierzu nicht die geringste Lust und wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix erklärt dem zunehmend erleichterten Ottokar, dass der nervige Neffe weder zu Lebzeiten noch nach dem Tod des Ottokar irgendwelche Ansprüche stellen kann, sofern Ottokar ein Testament errichtet.

Ohne Testament wäre Nikolaus als einziger Angehöriger tatsächlich Erbe des Ottokar. Mit Testament aber kann Ottokar jede beliebige Person oder jede beliebige Institution als Erben einsetzen und Nikolaus wird vollkommen leer ausgehen. Denn Nikolaus gehört nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Angehörigen, die eine Art Mindestanspruch geltend machen können, wenn sie aufgrund eines Testamentes nicht Erbe werden.

Pflichtteilsberechtigt sind lediglich Ehegatten, Kinder, Enkel (sofern keine Kinder mehr vorhanden sind) und Eltern, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind.

In der Seitenlinie (Geschwister, Nichten, Neffen) gibt es überhaupt keine Pflichtteilsansprüche.

2. Was steht dem Pflichtteilsberechtigten zu?

Fall 2: „Waldos Kinderschar“

Witwer Waldo war schon immer sehr begeisterungsfähig für den weiblichen Teil der Menschheit. Bei seinem Tod hinterlässt er vier eheliche und vier nichteheliche Kinder.

Waldo hat ein Testament errichtet und seine vier ehelichen Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Nun erscheint der nichteheliche Sohn Nando auf der Szene und erklärt, dass er seine Pflichtteilsansprüche geltend macht.

Dann schaut er sich zufrieden auf dem stattlichen Anwesen des Waldo um und fügt hinzu, er habe ja nun auch Rechte und er werde zukünftig an jedem Sonntag mit Ehefrau und fünf Kinderchen erscheinen, um den Garten und den Swimming Pool zu nutzen.

Die vier ehelichen Kinder Emil, Edgar, Erwin und Ella kommentieren, das habe ihnen gerade noch gefehlt.

Nando als Sohn des Verstorbenen ist pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte dessen, was ein Angehöriger geerbt hätte, wenn er nicht durch Testament vom Erbe ausgeschlossen worden wäre.

Ohne Testament wären alle acht Kinder zu gleichen Teilen gesetzliche Erben des Waldo geworden. Nun also hat Nando einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 50 % des gesetzlichen Erbteils, demnach in Höhe von 1/16 des Nachlasses von Waldo.

Hierbei handelt es sich um einen Zahlungsanspruch in Geld, gerichtet gegen die Erben. Der Pflichtteilsberechtigte hat jedoch kein Recht auf oder an bestimmten Gegenständen oder Sachwerten. Nando muss sich für seine Sonntagsausflüge folglich ein anderes Ziel suchen.

3. Auskunftsanspruch

Fall 3: „Siegfried der Sammler“

Siegfried lebt in kinderloser Ehe mit Sieglinde. Beide Ehegatten sind begeisterte Sammler und verbringen ihre Freizeit auf Antiquitätenmessen. Siegfried hat sein Herz an Porzellan aus dem 18. und 19. Jahrhundert gehängt, Sieglindes Leidenschaft gilt historischen Kuckucksuhren.

Als Siegfried auf einer Messe erbittert um eine historische Kaffeekanne feilscht, fällt er plötzlich tot um. Er hinterlässt ein Testament, mit dem er Sieglinde zur Alleinerbin einsetzt.

Sie sitzt nun untröstlich zwischen Porzellan und Kuckucksuhren, als plötzlich ihre verwitwete Schwiegermutter Meta auftaucht, einem aus der Uhr schießenden Kuckuck geschickt ausweicht und erklärt, sie verlange ihren Pflichtteil. Weiter meint Meta, „das ganze Geraffel“ sei zwar scheußlich, aber doch sehr wertvoll. Ihr stünden für Haus, Bankkonten und Sammlung mindestens 200.000,00 Euro zu. Sieglinde werde aber noch von Metas Anwalt hören.

Tags darauf trifft tatsächlich ein Anwaltschreiben ein, mit dem Sieglinde aufgefordert wird, Auskunft über den gesamten Nachlass des Siegfried zu erteilen (unter Auflistung sämtlicher Stücke der Sammlung) und hinsichtlich des im Alleineigentum von Siegfried stehenden Hausgrundstücks und sämtlicher Teile der Sammlung Sachverständigengutachten vorzulegen.

Sieglinde erscheint empört bei Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix muss ihr nun leider auseinandersetzen, dass Meta diesen Auskunftsanspruch zurecht geltend macht.

Denn das Gesetz gibt dem Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch auf vollständige Auskunftserteilung zum Bestand des Nachlasses, d. h. der Erbe muss eine genaue Auflistung übermitteln, die sämtliche zum Nachlass zählenden Forderungen, Gegenstände, aber auch Verbindlichkeiten (z. B. ein überzogenes Konto) im Einzelnen auflistet.

Für den Erben ist diese Auskunftserteilung insbesondere in Fällen, in denen der Nachlass aus vielen Einzelpositionen wie etwa umfangreichen Sammlungen besteht, sehr aufwendig. Der

Erbe muss trotzdem sehr sorgfältig und präzise vorgehen. Denn wenn er falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt, kann der Pflichtteilsberechtigte hieran negative Sanktionen knüpfen.

Bei Gegenständen, hinsichtlich derer nur durch ein Gutachten eine präzise Aussage zum Wert möglich ist (z. B. Immobilien, Sammlungsstücke), hat der Pflichtteilsberechtigte außerdem einen Anspruch darauf, dass der Erbe ein Gutachten erstellen lässt. Dieses Gutachten muss der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten übermitteln.

Der Erbe trägt die Kosten des Gutachtens, kann diese Kosten aber als Nachlassverbindlichkeiten in die Gesamtrechnung einstellen. Im Ergebnis trägt der Pflichtteilsberechtigte dann also mit seiner Pflichtteilsquote auch die Kosten der Begutachtung.

Da die Ehe von Siegfried und Sieglinde kinderlos war, hätte Sieglinde ohne Testament nicht allein geerbt, sondern (bei gesetzlichem Güterstand der Ehegatten) lediglich eine Quote von $\frac{3}{4}$.

Eine Quote von $\frac{1}{4}$ steht nach dem Gesetz den beiden Eltern des verstorbenen Ehegatten zu. Lebt nur noch ein Elternteil und gibt es keine Geschwister oder Neffen und Nichten des Verstorbenen, so fällt die Erbquote an den überlebenden Elternteil allein.

Damit hätte in diesem Fall Meta als nunmehr kinderlose Witwe eine Pflichtteilsquote von 50 %, also in Höhe von $\frac{1}{8}$.

Damit sie berechnen kann, wie viel $\frac{1}{8}$ vom Nachlass des Siegfried ausmacht, gibt ihr das Gesetz den Anspruch auf Auskunftserteilung.

Liegt die vollständige Auskunft von Sieglinde einschließlich sämtlicher Gutachten vor, kann Meta ihre Forderung beziffern und gegen Sieglinde geltend machen.

Gerade umfangreiche Sammlungen oder auch ein Nachlass mit zahlreichen Immobilien führen auf diese Weise dazu, dass Gutachtenskosten in erheblicher Höhe entstehen. Deshalb kann es ratsam sein, mit Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten eine notarielle Vereinbarung zur Abfindung des Pflichtteilsanspruches zu treffen.

Fortsetzung von Fall 3:

Wenig motiviert macht Sieglinde sich schließlich daran, eine Liste sämtlicher Aktiva und Passiva des Nachlasses zu schreiben und schickt diese Liste an Meta.

Sehr schnell trifft ein weiteres Anwaltsschreiben bei Sieglinde ein:

Metas Anwalt verlangt nunmehr die Übermittlung eines notariellen Nachlassverzeichnisses und führt zur Begründung aus, dass Sieglindes selbstverfasste Liste unpräzise, unübersichtlich und erkennbar schlampig aufgestellt worden sei, im Übrigen wird gerügt, dass wesentliche Angaben zu Beschaffenheit und Wert der Nachlassgegenstände fehlen.

Rechtsanwalt Ratfix muss der erbosten Sieglinde nun auch noch vermitteln, dass Meta als Pflichtteilsberechtigte nach dem Gesetz einen Anspruch auf Übermittlung eines notariellen Nachlassverzeichnisses hat.

Sieglinde muss sich also mit einem Notar in Verbindung setzen und die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses in Auftrag geben. Hierzu muss der Notar selbst den Nachlass sichten, er darf sich nicht auf die Angaben von Sieglinde verlassen.

Der Notar muss außerdem bei allen in Frage kommenden Banken und Versicherungen eigene Nachforschungen zum Bestand des Nachlasses anstellen.

Die Kosten des Nachlassverzeichnisses muss Sieglinde als Erbin tragen, Meta fallen diese Kosten nur mit der Quote ihres Pflichtteils (hier also 1/8) zur Last.

Noch eine Fortsetzung von Fall 3:

Der Notar vereinbart mit Sieglinde einen Termin für seinen Besuch im Haus zur Sichtung des Nachlasses und zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses. Eine Woche vorher trifft schon wieder ein Schreiben von Metas Anwalt ein.

Nun wird verlangt, dass Meta bei der Aufnahme des notariellen Nachlassverzeichnisses vor Ort persönlich anwesend ist.

Sieglinde teilt Rechtsanwalt Ratfix mit „das könnte der so passen! Die will schon immer überall im Haus herumschnüffeln!“.

Ratfix muss sein Gesicht nun erneut in besorgte Dackelfalten legen und seiner Mandantin nahebringen, dass Meta nach dem Gesetz einen Anspruch auf persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses durch den Notar hat. Allerdings muss sie sich auf eine strikte Beobachtertätigkeit beschränken, sie darf nicht selbst in Schränken und Schubladen wühlen.

Ratfix erklärt weiter, dass sowohl Meta als auch Sieglinde zu dem Notartermin ihre Anwälte hinzuziehen können. Er verspricht, sich sofort heldenhaft zwischen die chronisch neugierige Meta und jede Schublade zu werfen.

4. Pflichtteilsergänzungsansprüche

Fall 4: „Weg ist das Wertpapier“

Der frisch verwitwete Walter ist von seiner Tochter Tusnelda sehr enttäuscht: Nie hat sie Zeit für ihren Vater und erst recht kommt sie nicht auf den Gedanken, dem konstant Dosensuppen löffelnden Vater etwas zu kochen.

Aber der netten Nachbarin Netta fällt beim Einkauf im nahegelegenen Supermarkt der Dosenberg in Walters Einkaufswagen auf und sie lädt ihn spontan zum Essen ein. Bei einem sonntäglichen Braten kommen die beiden bestens miteinander ins Gespräch und nun wiederholen sich Nettas Essenseinladungen stetig. Sie kocht sich an Walter heran und schließlich werden beide ein Liebespaar.

Eines Tages legt Walter der erstaunten Netta einen Umschlag auf den Teller und ermahnt sie, den gut aufzuheben. Drin sei nämlich das von ihm verfasste Testament, mit dem er Netta als Alleinerbin einsetzt.

Aber - so fährt Walter fort - das Testament allein werde nicht reichen. Er habe für die folgende Woche einen Termin für Netta und sich bei seiner Hausbank vereinbart. Denn seine Recherchen

im Internet hätten ergeben, dass seine Tochter Tusnelda einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{1}{2}$ gegen Netta als Alleinerbin erheben könne.

Nun - so erklärt Walter listig - werde er Netta sein gesamtes Wertpapierdepot übertragen. Das sei nämlich sein wesentliches Vermögen. Wenn die Wertpapiere gar nicht mehr in seinen Nachlass fallen würden, so könne Tusnelda seinetwegen ihre Quote von $\frac{1}{2}$ aus dem kümmerlichen Rest haben.

Walter überträgt das Wertpapierdepot wie geplant am 15.04.2024 auf Netta. Am 30.06.2029 verstirbt Walter.

Schon bei der Beerdigung wütet Tochter Tusnelda in Richtung Netta, es sei empörend, dass „diese Frau“ als Alleinerbin eingesetzt sei. Aber Netta werde ihr blaues Wunder erleben, Tusnelda mache nämlich ihren Pflichtteilsanspruch geltend.

Netta lehnt sich entspannt zurück und bestellt ein weiteres Stück Schwarzwälder Kirschtorte. Sie denkt sich: Mach du mal, die Wertpapiere sind ja schon weg.

Wenige Tage später erhält sie einen Brief von Tusneldas Rechtsanwalt Streitfix, der Netta auffordert, Auskunft über den Bestand des gesamten Nachlasses zu erteilen, ein Nachlassverzeichnis zu übermitteln und ferner Auskunft über sämtliche Schenkungen des Walter in den letzten zehn Jahren zu erteilen.

Die verblüffte Netta fragt Rechtsanwalt Ratfix, was das denn nun soll.

Rechtsanwalt Ratfix erklärt ihr, dass sämtliche Schenkungen des Erblassers, die noch nicht zehn Jahre zurückliegen, bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches eine Rolle spielen:

Sie werden nämlich dem Nachlass hinzugerechnet - man geht also so vor, als hätte die den Nachlass mindernde Schenkung gar nicht stattgefunden.

Allerdings - so fährt Ratfix fort - kommt es entscheidend auf den genauen Zeitpunkt der Schenkung an, weil eine Art „Abschmelzung“ der Schenkungen stattfindet:

Ein Geschenk, das noch nicht ein Jahr zurückliegt, wird mit vollem Wert dem Nachlass hinzugerechnet. Liegt zwischen der Schenkung und dem Sterbedatum ein Jahr, so werden 90 % hinzugerechnet, bei zwei Jahren 80 % usw.

Wenn die Schenkung der Wertpapiere an Netta fünf Jahre zurückliegt, müssen folglich nur 50 % des Wertes zum Zeitpunkt der Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet werden und nur hieraus erhält Tusnelda ihre Pflichtteilsquote in Höhe von $\frac{1}{2}$.

Der Rest der Schenkung verbleibt Netta in voller Höhe.

Fall 5: „Her mit dem Haus“

Nettas Freundin Nina hat den ganzen Ärger mit dem Pflichtteilsergänzungsanspruch der Tochter mitbekommen und beschließt, dass ihr so etwas nicht passieren soll:

Ihr Ehemann Edgar war schon einmal verheiratet und hat aus dieser Ehe die Tochter Trixi, der Nina in herzlicher Abneigung verbunden ist.

Nina bearbeitet Edgar, ihr sofort das in seinem Alleineigentum stehende Drei-Parteien-Haus zu übertragen. Man dürfe keine Zeit verlieren, schließlich müssten die zehn Jahre „geschafft“ werden.

Energisch schleppt Nina Edgar zum Notar und dort unterschreibt er die Übereignungsurkunde, Nina wird als neue Alleineigentümerin des Hauses eingetragen.

In den Folgejahren behauptet Edgar oft, dass Nina ihn vor allem mit Blick auf die Zehn-Jahres-Frist gut pflege und versorge. Jedenfalls verstirbt Edgar zwölf Jahre, nachdem er Nina das Haus übertragen hat. Sie atmet erleichtert auf.

Ninas Atmung beschleunigt sich allerdings wieder, als sie einen Brief von Trixis Rechtsanwalt Streitfix erhält: Der Anwalt fordert sie auf, Auskunft über den Bestand des gesamten Nachlasses zum Zeitpunkt des Sterbedatums zu erteilen und außerdem eine Auflistung sämtlicher Schenkungen zu übermitteln, die Edgar ihr während der gesamten Ehe gemacht hat.

Nina schreibt schnippisch zurück, hier könnten wohl nur die letzten zehn Jahre vor dem Sterbedatum eine Rolle spielen, und in diesen zehn Jahren habe sie von Edgar zu den verschiedenen Anlässen lediglich Schokoladen-Weihnachtsmänner, Bügeleisen oder Toaster als Geschenk erhalten.

Streitfix schreibt stur zurück, er wolle trotzdem die Auskunft über die Geschenke während der gesamten Ehezeit.

Nina landet auf dem Besucherstuhl von Rechtsanwalt Ratfix und der erklärt:

Die Zehn-Jahres-Frist läuft nicht bei Schenkungen an den Ehegatten, § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB.

Anders ausgedrückt: Das ganze Manöver war zur Minderung des Pflichtteils der Tochter Trixi völlig untauglich. Nina als Ehefrau muss die Pflichtteilsquote an die Tochter Trixi auch aus dem Wert des geschenkten Drei-Parteien-Hauses zahlen.

5. Der Pflichtteil des Ehegatten

Beim Pflichtteil des Ehegatten wird die Angelegenheit etwas komplizierter:

Auch hier gilt die Berechnungsformel, dass die Pflichtteilsquote stets 50 % des gesetzlichen Erbanspruchs entspricht. Die Höhe des gesetzlichen Erbanspruchs ist aber abhängig von dem Güterstand, in dem die Ehegatten miteinander leben.

Fall 6: „Immer Ärger mit dem Pflichtteil“

Die Zwillinge Zora und Zara sind beide verheiratet, jede von ihnen hat zwei eheliche Kinder. Zora lebt mit ihrem Marius in Gütertrennung, bei Zara und ihrem Ehemann Magnus gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Marius und Magnus treffen sich regelmäßig in der Gastwirtschaft und klagen sich gegenseitig ihr Leid. Beide finden, dass sie von ihren Frauen schlecht behandelt werden müssen.

Schließlich beschließen sie, dass ihre Frauen nichts erben sollen und schreiben noch am selben Abend auf der Speisekarte der Gastwirtschaft ein Testament, mit dem sie den Verein zur Förderung der Fränkischen Bratwurstkultur e.V. zum Alleinerben bestimmen. Magnus allerdings setzt noch hinzu, dass er seiner Ehegattin Zara im Wege des Vermächtnisses sein Ein-Zimmer-Apartment in Gostenhof zuwendet.

Zwei Jahre später sterben sowohl Marius als auch Magnus nach einem besonders anstrengenden Krisengipfel im Gasthaus. Der Wirt hat beide Testamente aufgehoben und gibt sie nun - wie das Gesetz verlangt - beim Nachlassgericht ab, wo sie formell eröffnet werden.

Rechtsanwalt Ratfix hat nun die wenig attraktive Aufgabe, seinen wirklich wütenden Mandantinnen folgendes zu erklären:

Der Bratwurstverein ist Alleinerbe sowohl von Marius als auch von Magnus geworden. Beide Ehegattinnen können Pflichtteilsansprüche gegen den Verein erheben.

Ohne Testament hätte Zara wegen der mit dem Ehegatten vereinbarten Gütertrennung eine Erbquote von $\frac{1}{3}$ gehabt. Ihr Pflichtteilsanspruch beträgt folglich $\frac{1}{6}$ des Nachlasses.

Zara hat mit ihrem Ehegatten Magnus im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt. Ohne Testament hätte sie eine Quote von $\frac{1}{2}$ geerbt, nämlich $\frac{1}{4}$ als gesetzliches Erbteil und weitere $\frac{1}{4}$ als pauschalen Zugewinn.

Wenn der Ehegatte bei bestehender Zugewinnngemeinschaft Erbe oder Vermächtnisnehmer wird, erhält er den sog. „großen Pflichtteil“, die Pflichtteilsquote wird also aus dem Gesamterbanteil von $\frac{1}{2}$ errechnet und beträgt folglich $\frac{1}{4}$.

Zara kann verlangen, dass sie nicht nur das Vermächtnis, nämlich die ETW, erhält, sondern ergänzende Zahlungen vom Bratwurstverein, sodass sie rechnerisch auf $\frac{1}{4}$ des Vermögens des wohlhabenden Ehegatten Magnus kommt.

Fall 7: „Gitti und Gustl“

Gitti und Gustl haben sich in langer, kinderloser Ehe reichlichst auseinandergelebt.

Gustl verbringt seine Zeit am liebsten beim Schafkopfen im Wirtshaus, Gitti hat ihre Begeisterung für den Salsa-Tanz entdeckt. Als sie, angetan mit ihrem neuesten Kostüm, eifrig im Wohnzimmer übt, teilt Gustl ihr ungalant mit, sie hüpfte herum wie ein durchgedrehter Preisputer.

Abends im Wirtshaus setzt Gustl seinem Freund Ferdinand auseinander, dass Gitti ihn auf gar keinen Fall beerben soll. Er will verhindern, dass sie sein Geld in „diese affigen Kostüme“ oder den Salsa-Verein steckt.

Tags darauf schreibt er ein Testament, in dem es heißt „Hiermit enterbe ich meine Ehefrau. Als Alleinerben bestimme ich den Verein zur Pflege des Fränkischen Schafkopfs e.V.“

Als Gustl zwei Jahre später verstirbt, hält Gittis Trauer sich in übersichtlichen Grenzen. Sie hat die Erbgeschichte ihrer Freundin Zara genau mitverfolgt und schreibt deshalb an den Verein zur Pflege des Fränkischen Schafkopfs e.V., sie mache hiermit ihren Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses geltend.

Der Anwalt des Vereins schreibt ihr zurück, er spreche ihr sein aufrichtiges Beileid aus (beim Lesen schnaubt Gitti verächtlich), ihr stehe aber nur eine Pflichtteilsquote in Höhe von $\frac{1}{8}$ zu.

Gitti geht zu Rechtsanwalt Ratfix und fordert diesen auf, dem Schafkopf-Verein und seinem ahnungslosen Anwalt gehörig den Marsch zu blasen.

Ratfix meint bedächtig, das werde er lieber nicht tun:

Wenn Gitti nämlich im gesetzlichen Güterstand mit Gustl lebte und weder Erbin noch Vermächtnisnehmerin geworden, sondern von Gustl ganz ausdrücklich enterbt worden ist, dann habe sie lediglich eine Pflichtteilsquote von $\frac{1}{8}$. Die Sache sei hier anders als bei Zara, die als Vermächtnis noch die ETW bekommen hat.

Allerdings habe Gitti einen Anspruch auf Zugewinn, berechnet auf den Todeszeitpunkt. Wenn also das Vermögen von Gustl im Zeitraum zwischen Heirat und Sterbedatum angewachsen sei, so habe er Zugewinn erzielt. Auch für Gitti müsse eine solche Vergleichsberechnung zwischen

Heiratsdatum und Sterbedatum aufgestellt werden. Sei der Zugewinn von Gustl höher als der von Gitti, so habe sie einen Anspruch auf 50 % der Differenz, für den hafte auch der Verein als Alleinerbe.

Gitti ist hiervon wenig getröstet. Sie berichtet, Gustl habe viel Geld in Wirecard-Aktien investiert und damit verloren. Zum Zeitpunkt seines Todes habe er weniger Vermögen besessen als zum Zeitpunkt der Heirat.

Dann, so meint Ratfix, bleibt es für Gitti bei $\frac{1}{8}$ als Anspruch aus dem Nachlass.

Es tröstet Gitti überhaupt nicht, dass Ratfix noch dazu erklärt: Hätte Gustl das Testament anders formuliert und geschrieben, dass er seiner Ehefrau Gitti den Pflichtteil „zuwendet“, so hätte man das Ganze noch als Vermächtnis auslegen und für Gitti die Quote von $\frac{1}{4}$ fordern können.

Fazit

Bei der Planung, wem welche Vermögensposition zugewendet wird, muss auch bedacht werden, welche Pflichtteilsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können.

Bei Schenkungen spielt der Zeitpunkt der Vermögenszuwendung eine große Rolle. Erst nach Ablauf von zehn Jahren ist die Schenkung pflichtteilsneutral, bei Schenkungen an Ehegatten beginnt diese Frist allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Ehe endet (also z.B. ab Scheidungsdatum).

Soll ein Ehegatte nur den Pflichtteil erhalten, ist die Formulierung im Testament von entscheidender Bedeutung. Für die genaue Höhe des Pflichtteils kommt es auf den Güterstand an, in dem die Ehegatten miteinander leben.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht